

2. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 12.12.2014 die folgende

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Tann (Rhön)

beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 Euro
für den zweiten Hund	78,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	102,00 Euro

2. § 5 Absatz 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Neufassung:

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 504,00 Euro.

3. § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Neufassung

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. *Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier*
2. *American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,*
3. *Staffordshire-Bullterrier,*
4. *Bullterrier,*
5. *American Bulldog,*
6. *Dogo Argentino,*
7. *Kangal (Karabash),*
8. *Kaukasischer Owtscharka,*
9. *Rottweiler,* dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Tann (Rhön) als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5, Abs. 1 und Abs.3 der Satzung vom 30.03.2007, sowie § 5 Abs. 4 der 1. Änderungssatzung vom 08.05.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tann (Rhön), den 12.12.2014



(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Dänner, Bürgermeister